



Gemeindeforum 2004

Die politischen Rechte -  
neue gesetzliche Vorgaben

## **Wahl- und Abstimmungsorganisation Verfahrensbestimmungen für Urnen- gänge**

Ueli Arbenz, Winterthur



## Wahl- und Abstimmungsorganisation

### 1. Organe und Organisation

#### 1.1. Wahlleitende Behörde

Behörde, die für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung verantwortlich ist und bei Unregelmässigkeit das Nötige anordnet (§ 12 Abs. 2 GPR).

Wahlleitende Behörden sind der Regierungsrat, die Bezirksräte und die Gemeindevorsteherschaften (§ 12 Abs. 1 lit. a, b und d GPR).

Bei Zweckverbänden oder Notariatskreisen der Gemeinderat der Sitzgemeinde (§ 12 Abs. 1 lit. c GPR).

Schul-, Kirch- und Zivilgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde (d.h. deren Gemeindevorsteherschaft), zu der sie Gebietsbezug haben, übertragen (§ 18 GPR).

**Aufgaben:** Die wahlleitenden Behörden sind zuständig für die Anordnung und die Durchführung der Wahl und Abstimmung, die Publikationen, die Gestaltung und den Druck von Wahl- und Stimmzetteln und Beiblättern, für Massnahmen bei Unregelmässigkeiten und die Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses

#### 1.2. Wahlbüro

Besteht in jeder politischen Gemeinde und nur die politischen Gemeinden verfügen über eine eigene Wahl- und Abstimmungsorganisation (§ 14 GPR).

**Bestand:** Mindestens 5 Mitglieder (Regelung einer höheren Mitgliederzahl in der Gemeindeordnung; § 14 Abs. 2 GPR)

**Aufgaben:** Auswertung der Wahl- und Stimmzettel. Sofern von der wahlleitenden Behörde delegiert sind sie ausserdem für die Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses zuständig.

**Präsident des Wahlbüros:** Präsident des Gemeinde- bzw. Stadtrates

**Sekretariat:** Gemeinde- bzw. Stadtschreiber

**Hilfskräfte:** Hilfskräfte müssen nicht stimmberechtigt sein. Sie dürfen nur zum Auszähldienst beigezogen werden. Es dürfen nicht mehr Hilfskräfte als gewählte Personen bei der Auszählung mitwirken. Bei Wahlen mit grossem Aufwand kann der Präsident des Wahlbüros mehr Hilfskräfte zuziehen (§ 16 GPR).

#### 1.3. Stimmkreis

Für die Stimmabgabe und Auswertung der Stimm- und Wahlzettel können die Gemeinden ihr Gebiet in Stimmkreise einteilen (§ 17 GPR).

**Vorsteher des Stimmkreises:** bezeichnet vom Gemeinderat, hat Rechte und Pflichten des Präsidenten des Wahlbüros



#### 1.4. Abstimmungslokal

Diese sind von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlbüros zu führen. Der **Leiter des Urnendienstes** wird vom Präsidenten des Wahlbüros bezeichnet (§ 15 GPR).

### 2. Urnenstandorte und Öffnungszeiten

Urnenstandorte werden vom Gemeinderat festgelegt. Wanderurnen sind weiterhin zulässig (§ 19 GPR).

Am Wahl- oder Abstimmungstag ist wenigstens eine Urne während mindestens einer Stunde offen zu halten. Spätester Urnenschluss ist 12.00 Uhr.

Die vorzeitige Stimmgabe ist in jeder Gemeinde an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu gewährleisten, sei es in einem Abstimmungslokal oder in der Gemeindeverwaltung (§ 20 GPR).

Die Regelung entspricht der Minimalregelung des Bundesrechts (Art. 7 BG über die politischen Rechte). Der Spielraum der Gemeinden ist grösser als heute, da es keine zusätzlichen kantonalen Auflagen mehr gibt.

### 3. Elektronische Datenverarbeitung

Das EDV-Programm des Kantons (WABSTI) ist bei allen kantonalen Abstimmungen und Wahlen (auch auf Stufe Bezirk) obligatorisch zu verwenden (§ 21 Abs. 2 GPR).

Es steht den Gemeinden auch für kommunale Urnengänge zur Verfügung.

Die automatisierte Erfassung von Wahl- und Stimmzetteln ist nur mit Bewilligung der Direktion zulässig. Der Regierungsrat kann Entsprechendes anordnen (§ 21 Abs. 4 GPR).



## Stimmregister

### 1. Grundsatz

Das Stimmregister wird nach den Bestimmungen des Bundesrechts geführt (§ 9 GPR; Art. 3, 4 und für den Inhalt Art. 22 Abs. 2 BG über die politischen Rechte, SR 161.1; Art. 1 und 2 VO über die politischen Rechte, SR 161.11; BG und VO über die politischen Rechte der Auslandschweizer, SR 161.5 und 161.51).

### 2. Bestand

- Stimm- und wahlberechtigte Einwohner mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde
- Auslandschweizer in einem Heimatort oder früheren Wohnort nach Wahl
- Fahrende in einem Heimatort

Register für Fahrende und Auslandschweizer können als Zusatzregister geführt werden.

### 3. Stimmregisterführer

Grundsätzlich der Gemeindeführer. Die Aufgabe kann innerhalb der Gemeinde durch den Gemeinderat delegiert werden (§ 2 Abs. 2 VPR).

### 4. Verhinderung mehrfacher Stimmabgaben durch den Registerführer

Probleme bestehen bei Fahrenden und Auslandschweizern, bei Wohnortswechseln und beim Nachbezug von Wahl- und Abstimmungsunterlagen.

Hier sind durch die Stimmregisterführer Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass mehrfach abgestimmt oder gewählt werden kann. Das geschieht bei *Auslandschweizern und Fahrenden* einerseits durch Selbstdeklaration des Stimmberechtigten, andererseits durch Rückfragen bei den Registerführern der anderen Gemeinden, in denen sich der Stimmberechtigte anmelden könnte (Art. 4 VO über die politischen Rechte der Auslandschweizer, SR 161.51; § 5 Abs. 3 VPR).

Bei *Wohnsitzwechseln* während der letzten vier Wochen vor einem Urnengang, also nach Versand der Unterlagen, kann bis zum fünften Vortag vor dem Urnengang (Dienstag) die Wahl- und Abstimmungsunterlagen nur beziehen, wer nachweist, dass er nicht bereits gestimmt hat (§ 32 VPR). Das ist in der Regel nur möglich gegen Aushändigung der Unterlagen der früheren Wohnsitzgemeinde.

Zur Verhinderung des Missbrauchs beim *Nachbezug* von Wahl- und Abstimmungsunterlagen durch Stimmberechtigte, die diese nicht erhalten haben, sind die Stimmrechtsausweise zu markieren („Nachbezug“, „Ersatz“ oder mit sinngemässen Bezeichnungen; § 33 VPR).



## 5. Einsicht ins Stimmregister

Zur Einsicht offen heisst Auskunft, ob jemand stimm- und wahlberechtigt ist oder nicht.

Auf Anfrage erhalten Stimmberechtigte Auskunft über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit einer bestimmten Person (§ 6 VPR).

Es kann niemand verlangen, selber im Register blättern zu können oder Listen ausgedruckt zu erhalten.



## Allgemeine Verfahrensbestimmungen für Urnengänge

### 1. Allgemeine Pflichten der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung bei Wahlen und Abstimmungen

#### 1.1. Vier-Augen-Prinzip

Was in den Wahlbüros schon immer galt, soll konsequenterweise auch für die Verwaltung gelten. Das Vier-Augen-Prinzip wird angewendet, wenn die brieflich eingegangenen Antwortcouverts durch die Gemeindeangestellten vorbearbeitet werden: Mit offenem Wahl- und Stimmmaterial wird immer zu zweit gearbeitet (§ 20 VPR). Als „offen“ gilt das Wahl- oder Stimmmaterial immer dann, wenn die Antwortcouverts geöffnet und bearbeitet werden. Werden die Antwortcouverts hingegen ungeöffnet in die Urne gelegt, kann das ein Angestellter der Verwaltung alleine erledigen.

#### 1.2. Wahrung des Stimmgeheimnisses

Selbstverständlich haben auch die Mitarbeitenden das Stimmgeheimnis *uneingeschränkt* zu wahren, d.h. dafür zu sorgen, dass sie selber nicht davon Kenntnis nehmen können, wer wie wählt oder stimmt (Art. 5 Abs. 7 BG über die politischen Rechte, § 7 GPR).

Die Gemeindevverwaltung hat sodann für eine sichere Verwahrung des Stimmmaterials zu sorgen.

#### 1.3. Schutz der Urnen

In der Gemeindeverwaltung gelten dieselben Vorschriften für den Schutz der Urnen wie in den Abstimmungslokalen: Vor dem ersten Einsatz ist zu überprüfen, ob die Urnen leer sind. Danach sind diese jeweils so zu verschliessen und zu schützen, dass nicht unbefugt Stimmmaterial eingeworfen und eine Entwendung verhindert werden kann (§ 17 VPR).

#### 1.4. Versand und Aufbewahrung von Dokumenten

Der Versand von Dokumenten, die nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand wieder beschafft werden können, hat *eingeschrieben* zu erfolgen (§ 9 VPR). Das gilt etwa für Unterschriftenbögen bei kantonalen Initiativen und Referenden, nicht bei solchen auf eidgenössischer Ebene. *Wahl- und Stimmzettel* werden neu bei kantonalen Vorlagen bis zur Rechtskraft der Erwahrungsbeschlüsse *bei den Gemeinden aufbewahrt*. Stimmzettel eidgenössischer Vorlagen können vom Bund weiterhin einverlangt werden (Art. 14 Abs. 3 BG über die politischen Rechte, SR 161.1). Für Wahlzettel der Nationalratswahlen wird es jeweils eine besondere Regelung geben (Art. 52 Abs. 4 BG über die politischen Rechte, SR 161.1). Automatismen sind abgeschafft.



## 2. Unterlagen für die Stimmberechtigten

### 2.1. Wahl- und Abstimmungsmaterial

Zu den Wahl- und Abstimmungsunterlagen gehört *neu in jedem Falle*

- das *verschliessbare Stimmzettelkuvert allenfalls mit Aufdruck*,
- das *portofreie Antwortkuvert für die briefliche Stimmabgabe* (die Gemeinden sind frei, A- oder B-Post zu wählen),
- je nach Entscheid der wahlleitenden Behörde wird bei Majorzwahlen auch ein *Beiblatt* zugestellt (vgl. dazu § 60 GPR).

Umschrieben ist neu, was in den Beleuchtenden Bericht gehört, nämlich abweichende Meinungen wesentlicher Minderheiten des Parlaments oder der Exekutive mit Begründung und bei Initiativen und Referenden auch die Stellungnahmen der Komitees. Der Beleuchtende Bericht wird in der Regel von der Exekutive verfasst (§ 64 GPR).

### 2.2. Zustellfristen

Die Wahl- und Stimmzettel *müssen* in der vierten Woche vor dem Urnengang zum Stimmbürger gelangen (§ 62 GPR; Kanton früher: spätestens am 19. Tag).

### 2.3. Vorschriften für Informationen auf dem Stimmmaterial

Die Direktion hat in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband der Gemeindeschreiber und der kommunalen Verwaltungsfachleute im Sinne von § 8 VPR Mustervorlagen erstellt (vgl. Anhang).

### 2.4. Neuerung bei der Stellvertretung

Jeder Stimmberechtigte kann an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe in der Gemeindeverwaltung *zwei beliebige weitere* Stimmberechtigte seiner Gemeinde vertreten. Der Stimmberechtigte hat jedoch den Stimmrechtsausweis zu unterschreiben wie für die briefliche Stimmabgabe (§ 68 GPR und § 35 VPR).

Schreibunfähige (unkundig oder unfähig) können die Wahl- und Stimmzettel durch eine andere stimmberechtigte Person ausfüllen lassen. Auf dem Stimmrechtsausweis ist das Vertretungsverhältnis offen zu legen und die beauftragte Person ergänzt die Erklärung mit ihrem Namen und ihrer Unterschrift (§ 11 VPR; diese Regelung gilt auch für Referenden und Initiativen auf kantonaler und Bundesebene; Art. 18a VO über die politischen Rechte, SR 161.11).

Beispiel:

In Vertretung:

*Ch. Hilfiker*

(Christoph Hilfiker)



## Anhang: Mustertexte

### 1. Stimmrechtsausweis

#### So üben Sie Ihr Stimmrecht aus:

- ▶ Verwenden Sie nur die **amtlichen** Wahl- und Stimmzettel und füllen Sie diese **eigenhändig** und **handschriftlich** aus.
- ▶ Falten Sie die Wahl- und Stimmzettel **nicht**. Reißen Sie die perforierten Wahl- und Stimmzettelbogen **nicht** auseinander. Sie erleichtern so die Arbeit des Wahlbüros.

#### Briefliche Stimmabgabe

- ▶ **Unterschreiben** Sie den Stimmrechtsausweis.
- ▶ Legen Sie die Wahl- und Stimmzettel in das Stimmzettelkuvert und verschliessen Sie es.
- ▶ Legen Sie diesen Stimmrechtsausweis und das Stimmzettelkuvert ins Antwortkuvert.
- ▶ Kontrollieren Sie, ob im Adressfenster die **Anschrift der Gemeindeverwaltung** [**Variante: Stadtverwaltung**] erscheint.
- ▶ Geben Sie das Antwortkuvert rechtzeitig zur Post. Wahl- und Stimmzettel, die das Wahlbüro mit B-Post [**Variante: A-Post**] nicht bis zur Urnenschliessung am Sonntag erreichen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

*Variante zu letztem Punkt, wenn eine Gemeinde den Briefkasten vorzeitig leert:*

- ▶ Geben Sie das Antwortkuvert rechtzeitig zur Post. Wahl- und Stimmzettel, die später als **Samstag um ..... Uhr** bei der Gemeindeverwaltung [**Variante: Stadtverwaltung**] eintreffen, werden nicht mehr berücksichtigt (B-Post [**Variante: A-Post**]).

#### Persönliche Stimmabgabe an der Urne

- ▶ Legen Sie die Wahl- und Stimmzettel persönlich in die Urne (im Abstimmungslokal oder vorzeitig bei der Gemeindeverwaltung).
- ▶ Nehmen Sie den **Stimmrechtsausweis** mit und geben Sie ihn an der Urne ab.
- ▶ Beachten Sie die Rubrik *Urnenstandorte und Öffnungszeiten*.

#### Stimmabgabe durch Stellvertretung

Sie können sich durch eine andere stimmberechtigte Person an der Urne vertreten lassen.

- ▶ **Unterschreiben** Sie den Stimmrechtsausweis und geben Sie diesen Ihrer Vertretung zusammen mit Ihren Wahl- und Stimmzetteln mit.

Die Stellvertretung darf höchstens **zwei weitere** Personen vertreten. Sie muss gleichzeitig ihren eigenen Stimmrechtsausweis an der Urne abgeben.

**Beachten Sie diese Vorschriften! Ihre Stimmabgabe könnte sonst ungültig sein.**





### Urnenstandorte und Öffnungszeiten

#### Vorzeitige Stimmabgabe

...

#### Ordentliche Urnenöffnung

....

### Urnengang vom 27. November 2004

### Spezialgemeinde: keine (Variante: reformierte Kirchgemeinde)

### Erklärung über die Art der Stimmabgabe

Ich stimme brieflich oder lasse mich an der Urne vertreten.

.....  
(eigenhändige Unterschrift)

## 2. Stimmzettelkuvert

### Stimmzettelkuvert für die briefliche Stimmabgabe

- ▶ Legen Sie Ihre Wahl- und Stimmzettel in dieses Kuvert.
- ▶ Verwenden Sie für jede stimmende Person ein **eigenes** Kuvert.
- ▶ Der Stimmrechtsausweis gehört **nicht** in dieses Kuvert.
- ▶ **Verschliessen** Sie dieses Kuvert.
- ▶ Legen Sie es zusammen mit dem unterschriebenen Stimmrechtsausweis **ins Antwortkuvert**

## 3. Antwortkuvert

### Wichtige Hinweise

#### Wahl- und Abstimmungsmaterial

- ▶ Prüfen Sie **sofort** den Inhalt dieses Kuverts. Wenden Sie sich an die Gemeinde-/Stadtverwaltung, wenn Unterlagen fehlen oder fehlerhaft sind.

#### Briefliche Stimmabgabe

- ▶ Haben Sie die Wahl- und Stimmzettel ins **Stimmzettelkuvert** gelegt und dieses **verschlossen**?
- ▶ Haben Sie das verschlossene Stimmzettelkuvert ins **Antwortkuvert** gelegt?
- ▶ Haben Sie den Stimmrechtsausweis **unterschrieben** und beigelegt?  
Ihre Stimmabgabe ist sonst ungültig.



- ▶ Erscheint im Adressfenster die **Anschrift der Gemeindeverwaltung** [*Variante: Stadtverwaltung*]?
- ▶ Reicht die Zeit für den Postweg? (B-Post [*Variante: A-Post*])

**Persönliche Stimmabgabe an der Urne**

- ▶ Haben Sie den Stimmrechtsausweis dabei?



Gemeindeforum 2004

Die politischen Rechte -  
neue gesetzliche Vorgaben

**Wahl- und Abstimmungsorganisation**

**Verfahrensbestimmungen für Urnengänge**

Ueli Arbenz, Winterthur



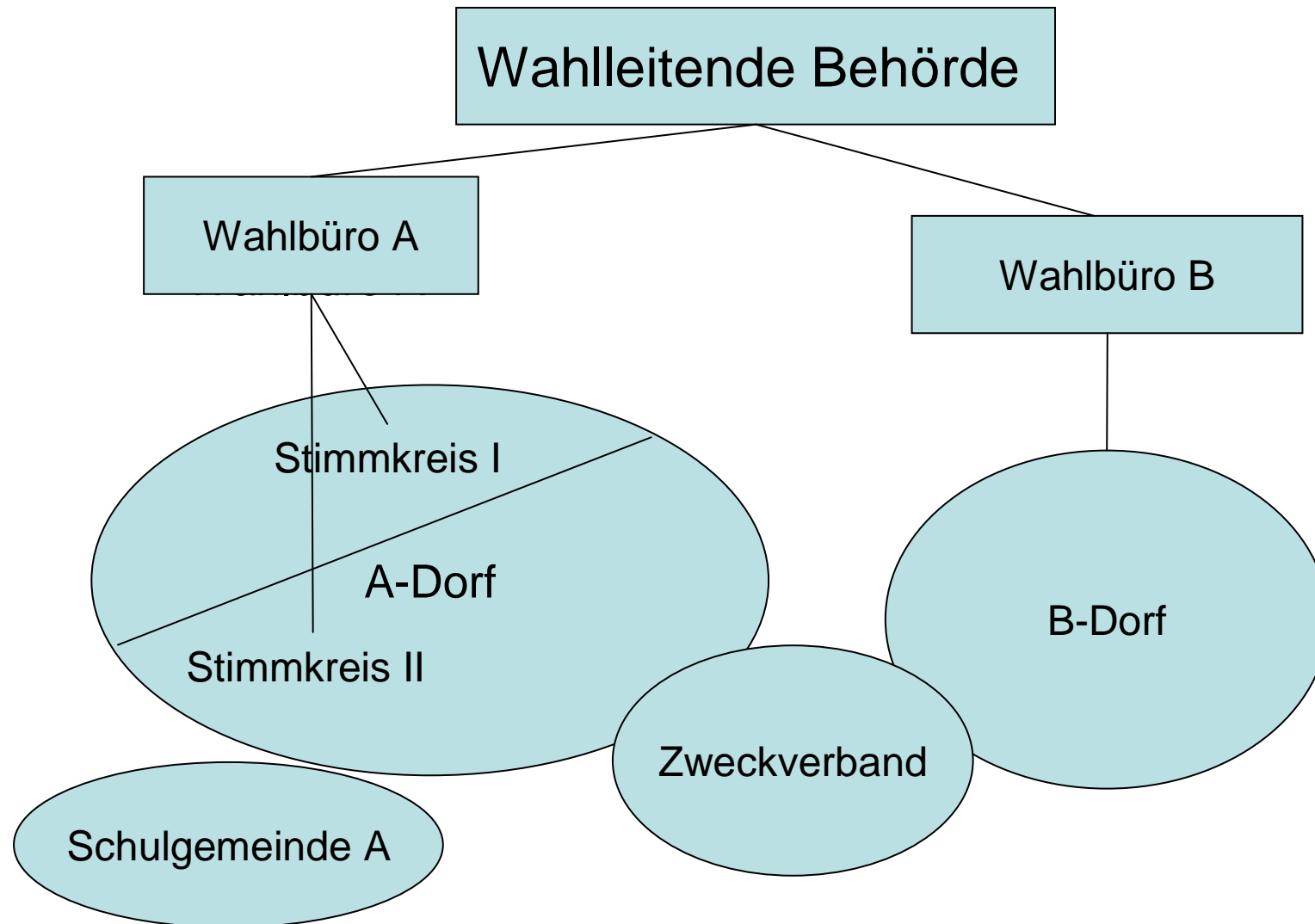
# Organe bei Wahlen und Abstimmungen

- Wahlleitende Behörde
- Wahlbüro
  - Präsident des Wahlbüros
- Stimmkreis
  - Vorsteher des Stimmkreises
- Abstimmungslokal
  - Leiter des Urnendienstes





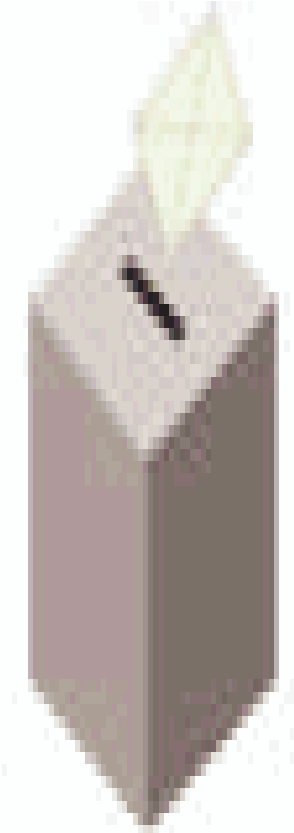
# Zusammenspiel der Organe





# Wahlorganisation

- Urnenstandorte und Öffnungszeiten
    - Minimalvorschriften gemäss Bundesrecht
      - offen am Wahltag
        - mindestens 1 Stunde
        - längstens bis 12.00 Uhr
      - zusätzlich offen an 2 von 4 Vortagen (Gemeindekanzlei und/oder Abstimmungslokale)
- aller Spielraum bei den Gemeinden





# Stimmregister

- Angleichung der erforderlichen Daten ans Bundesrecht
  - neu auch Heimatort(e) und Heimatkanton(e)
- Führung von Zusatzregistern für Auslandschweizer und Fahrende
- Vorschriften zur Verhinderung mehrfacher Stimmabgaben
  - bei Auslandschweizern und Fahrenden
  - beim Wohnsitzwechsel
  - beim Nachbezug von Wahl- und Stimmmaterial





# Allgemeine Verfahrensbestimmungen (auch) für die Verwaltung

- Vier-Augen-Prinzip
- Wahrung des Stimmgeheimnisses
- Schutz der Urnen
- Versand von Dokumenten
  - nur wenn nötig eingeschrieben
- Aufbewahrung des Wahl- und Stimmmaterials
  - neu grundsätzlich bei den Gemeinden







## Wahl- und Stimmmaterial

- verschliessbare Stimmzettelkuverts allenfalls mit Aufdruck
- portofreie Antwortkuverts (A- oder B- Post)
- „politisch korrekte“ Beleuchtende Berichte (Weisungen)
- allenfalls Beiblatt bei Majorzwahlen
- zwischen vier und drei Wochen vor Termin beim Stimmbürger
- zwingende Informationspflichten
- Mustervorlagen verwenden





## Neue Stellvertretungsregelung

- Wer sich vertreten lassen will, muss unterschreiben
- Wer vertritt, darf zwei beliebige Stimmberechtigte vertreten
- Wer nicht schreiben kann (unkundig oder unfähig) darf für sich schreiben lassen
- Wer für jemanden schreibt, muss dies transparent machen

In Vertretung:

*U. Arbenz*

(Ueli Arbenz)